Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

II. Gesezgebung.

—e. **Die englische Gesezgebung des Jahres 1866** — ist reich an Acten zu Gunsten ökonomischer und wirthschaftspolizeilicher Reform. Ein Gesez vom 13. März 1866 ermächtigt den Schazsecretär zur Verwandlung von Sparkassenfonds in Zeitrenten, ein zweites vom 28. Juni 1866 gestattet der Admiralität, Marinesparkassen mit 3¾ % Verzinsung der Einlagen zu errichten. — Zwei Acts betreffen die Rinderpest, worüber in Parlamentsberichten und Büchern sich eine bemerkenswerthe Literatur angesammelt hat. — Zwei andere Geseze (18. Mai, 28. Juni) bezwecken die Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Klasse. Sie erleichtern des Weiteren die Aufnahme von öffentlichen Geldern zu Vorschüssen für Arbeiterwohnungen (auf 40 J.). Für Irland ist im zweiten Gesez noch weiter eine bessere sittenpolizeiliche Einrichtung der Lodging houses in's Auge gefasst. — Ein Gesez vom 11. Juni 1866 führt handelspolizeiliche Schuzvorkehrungen gegen Betrug im Hopfenhandel ein, indem es, bei Strafe von 20 £ Sterling, auf den Hopfenballen eine Bezeichnung des Hopfenbauers, Angabe des Jahrganges, der Grafschaft und Gemeinde, wo der Hopfen gezogen wurde, endlich die Gewichtsangabe verlangt und Fälschungen verpönt. — Durch Gesez vom 6. August wird die Leitung der Maass-, Münz- und Gewichtspolizei vom Exchequer auf das board of trade übertragen. In letzterem wird eine besondere technische Abtheilung für den Gegenstand errichtet; alle 10 Jahre müssen die *imperial standards* mit den *parliamentary standards*, alle 5 Jahre die handelsamtlichen mit den Imperial-Standards verglichen werden. — Die älteren *sewerage* und *nuisance removal acts* (Gesundheitsgeseze für Dohlenabführung des Unrathes, Entfernung gesundheitsgefährlicher Stoffe und Anlagen) sind nicht unwesentlich fortgebildet durch die »*sanitary act*« vom 7. August 1866, indem den »*Sewer authorities*«, »*nuisance authorities*« und Localverwaltungsausschüssen, welche für diesen Theil der Gesundheitspflege bestellt sind, unter gerichtlicher Verantwortlichkeit und unter pecuniärer Haftbarkeit für Versäumnisse, weitere Befugnisse und Mittel zugemessen werden und indem diese Gesundheitsbehörden zu Controlen

und Visitationen, wirksamen Desinfections- und Absonderungsmassregeln ermächtigt und verpflichtet sind. Unter den Begriff der *nuisance*, des Gesundheitswidrigen, sind überfüllte Wohnhäuser, schmutzige und schlechtventilirte Arbeitslocale, Feuerstätten ohne rauchverzehrende Einrichtungen gezählt. Mit Zustimmung des Staatssecretärs kann die *nuisance authority* die Zahl der Personen beschränken, die in einem *Lodging house* aufgenommen werden dürfen; den Zustand des letzteren in Beziehung auf Reinlichkeit und Ventilation hat sie nachdrücklich zu controliren. — Zwei Geseze vom 10. Aug. betreffen das Eisenbahnwesen. Das eine gestattet, den irischen Bahngesellschaften bis zu 500,000 L. St. Vorschüsse zu geben, jedoch nicht länger als auf ein Jahr. Das zweite schreibt den Beamten aller Bahngesellschaften vor, jedes halbe Jahr an die Registerbehörde Bericht vom Stand der erhobenen oder ermächtigten Anleihen zu geben; diese Berichte können vom interessirten Publikum beim Registeramt eingesehen werden. Ohne vorherige vorschriftmässige Registrirung der Anlehensconcession darf keine Gesellschaft Schulden aufnehmen. — Verschiedene Geseze ermächtigen zu Pensionen an Richter und an verschiedenerlei Beamte im Bereiche der Selbstverwaltung. — Ein Gesez vom 10. August führt einige Bestimmungen der bestehenden Armengesezgebung näher aus. — Ein Gesez vom 10. Aug. stellt die »*reformatory shools*« (Schulen für jugendliche Verbrecher) unter die Oberaufsicht eines Inspectors des Gefängnisswesens und regelt die Uebergabe jugendlicher Sträflinge an solche Schulen. Ein zweites Gesez vom 10. August organisirt die Aufnahme bettelnder und heimathlos vagirender Kinder in die sogen. »*industrial shools*«.

—e. **Französische Gesezgebung**, Januar 1865 — März 1867. (Nach Duvergier's Sammlung.) Ein Kais. Decret vom 22. Apr. 1865 genehmigt für den *crédit agricole* die Verdopplung des Stammkapitals von 40 auf 80 Mill. Fr., die Annahme von Depositen bis zum doppelten Betrag des Stammkapitals und ordnet öffentliche Monatausweise, je in den ersten Tagen des nächsten Monats erfolgend, an. — Bemerkenswerth durch das begleitende Material von Berichten, Enquêten und Verhandlungen sind das Fischereigesez vom 31. Mai 1865 und das Gesez über *cheques* vom 14. Juni 1865, dasjenige vom 21. Juni über die *conseils de prefecture*, vom selben Tage über den Secundärunterricht und über *associations syndicales*. — Etwas näher gehen wir auf das Gesez über Localeisenbahnen vom 12. Juli 1865 ein, dessen Hauptbestimmungen schon im Jahrgang 1865 dieser Zeitschr. (S. 588) erwähnt sind. Die Opfer, welche der französ. Staat für 21,000 Kilom. Hauptbahnen schon gebracht hat und bringt, sind 1460 Mill. Fr. Kapital, wovon 1864 970 Mill. bezahlt waren. Ausserdem wird er 18—19 Mill. Fr. jährl. feste Subvention, 40—50 Mill. Zinsgarantiezuschüsse zu leisten haben. Als daher 1864 die Localbahnbewegung die Generalräthe ergriff, konnte

vom Staatsbau der Localbahnen nicht die Rede sein. Schon bisher waren, das Strassenwesen anlangend, nur die routes impériales erster und zweiter Klasse ganz vom Staat gebaut und unterhalten. Eine zweite Klasse von Strassen, 1864 48000 Kilom. lang, die sogen. *routes impériales* dritter Klasse und die *routes départementales* wurden auf gemeinschaftliche Kosten des Staates und der Departements unterhalten. Eine dritte Strassenklasse, die eigentlichen Vicinalwege, in der dreifachen Abstufung der *chemins de grande communication* (1. Jan. 1866 72,424 Kilom.), der *chemins d'intérêt commun* (49,294 Kilom.) und *chemins vicinaux ordinaires* (118,450 Kilom.) — wird von Gemeinden und Departements, mit geringer Staatsbetheiligung, hergestellt und erhalten; 1837—1864 wurden 2 Milliarden für diesen Dienst ausgegeben, im J. 1864 120 Millionen, wovon 92 auf die Gemeinden, 25 auf die Departements, 3,8 auf den Staat fielen. Das letztere System der Betheiligung wurde im niederrhein. Departement, wo der Präfect Migneret mit dem Ingenieur Boumes die Localbahnen zuerst verwirklichte, angewendet und dem neuen Gesez allgemein zu Grunde gelegt. Errichtung, Verwaltung, Art des Baues und Betriebes, für welchen die technischen Normativ-Bestimmungen (Curven, Rampen, Bahnschlüsse u. s. w. betr.) sehr gemildert sind, sind unter Aufsicht und Controle der Präfecten wesentlich von dem Willen der Generalräthe der Departements abhängig. Diese theilen sich mit den Gemeinden nach dem Gesez vom 26. Mai 1836 und mit den Privatunternehmern in die Kosten; die Staatsverwaltung darf Subventionen geben bis zum Betrage des Drittels der Lasten der Departements, Gemeinden und Interessirten. — Ein Gesez vom 9. Mai 1866 ändert in tiefgreifender Weise das Berggesez vom 21. April 1810; die Errichtung der Hochöfen, metallurgischen Hütten und Bergwerke ist von der vorgängigen Staatsgenehmigung befreit, zugleich damit werden die bisherigen Servituten consequent ausgemerzt, welche zu Gunsten der metallurgischen Betriebe auf das benachbarte Grundeigenthum (Erzlieferung, Wege u. s. w.) gewälzt waren; die besondere volkswirthschaftspolizeiliche Fürsorge für den Eisenhüttenbetrieb sammt den correspondirenden Servituten sind dem Geist der neuen Zeit entsprechend, vollends beseitigt. Nur die gesundheitspolizeiliche Fürsorge, der Einfluss auf sichere Anlagen der unterirdischen Gruben, ist vollkommen gewahrt. — Ein Gesez vom 16. Mai 1866 entscheidet die vor den französischen Gerichten entstandene Controverse über die Nachdrucksqualität der im Privatgebrauch befindlichen Spieldosen, Spieluhren u. s. w. zu Gunsten der Freiheit der Nachbildung der Melodieen in Spielmechanismen. Die wüthende Monopolsucht, welche die Franzosen mit ihrer unhaltbaren *propriété intellectuelle* verknüpfen, hatte dahin geführt, dass in Paris, wo jährlich für 1,600,000 Fr. Spieluhren fabricirt werden, zuerst der Fabrikant Debain, welcher jährlich für 200,000 Fr. mechanische Pianos (mit Kurbeln getriebene Klaviere!)

fabricirt, von den Musikalienhändlern wegen Contrefacon belangt wurde. Er verlor den Process und wurde selbst Monopolist, indem er von den Musikalienhändlern auf 10 Jahre das Recht der ausschliesslichen Verwerthung von Arien durch Mechanismen erwarb. Sofort belangte er 36 Spieldosenfabrikanten, zwanzig verständigten sich mit ihm, 16 wurden in erster Instanz verurtheilt; Einer (Lepee) trieb den Process in die zweite Instanz, wo er gewann, um schliesslich doch zu verlieren. Bemerkenswerth ist, dass nicht die Musiker, sondern die Verleger das Monopol auf diese Spitze trieben. Rossini und Herr Sauvage, der Ehrenpräsident der litterarisch-artistisch-musikalischen Gesellschaft, waren für die freie Reproduction der Arien in Mechanismen zum Privatgebrauch. Der Fall gibt aufs Neue über die Konsequenzen des sog. litterarischen Eigenthumsrechtes zu denken. Der Schweiz ist man zu Dank verpflichtet, dass sie das vorliegende französ. Gesez herbeiführte, indem sie die Annahme der Litterarconvention mit Frankreich davon abhängig machte. Der falschen propriété intellectuelle der Franzosen ist es leider schon zu sehr gelungen, sich völkerrechtlich breit zu machen. — Das Gesez über die Handelsmarine vom 10. Mai 1866 ist von uns bereits abgedruckt worden. Die darüber geführten Verhandlungen sind nicht ohne Interesse. — Durch Gesez vom 13. Juni 1866 werden Verbesserungen im inneren Telegraphendienst eingeführt; der Saz der Depesche für ganz Frankreich ist 1 Frcs., innerhalb desselben Departements ½ Fr. Einzelne Abgeordnete verlangten eine Taxe von nur 20 Cent. (⅕ Fr.). Das Gesez führt nach Analogie der Briefmarken Telegraphenfreimarken ein; ungenügende Frankirung wird beim Adressaten bei Gefahr der Nichtausfolgung des Telegrammes nachgefordert. Auch für die Taxen des auf einigen Linien in Einführung begriffenen Caselli-schen Schreibtelegraphen ist Fürsorge getroffen. Nach den Motiven, welche dem Gesez beigegeben sind, beabsichtigt die Regierung, die Gemeinde- und Kantonaltelegraphen rasch zu vermehren. Der Kilometer eindrahtiger Leitung kostet 120 (zweiter Draht 60) Frcs. — Der Centralisation der Handelsusanzen in Bezug auf Tara, Gewicht, Gewichtsabmangel, Refactien, Emballage etc. dient ein zweites Gesez vom 13. Juni 1866, welches eine merkwürdige Tafel für jene Usanzen aufstellt, die dem einzigen Artikel des Gesezes zufolge in der ganzen Ausdehnung des Kaiserreiches massgebend ist, insoweit nicht besondere Verabredungen unter den Contrahenten ausdrücklich getroffen werden. — Ein Gesez vom 30. Juni sezt den Entschädigungsbetrag für Rinder, welche bei Rinderpest von der Veterinärpolizei geschlagen werden, auf drei Viertheile des Werthes ohne Unterscheidung kranker und blos verdächtiger Thiere an. — Das finanzwissenschaftlich bemerkenswerthe Amortisationsgesez vom 11. Juli 1866 (mindestens 20 Mill. Fr. jährlich für eigentliche Tilgung), das staats- und verwaltungsrechtlich wichtige Gesez über Discussion von Verfassungsänderungen,

Stellung von Amendements im gesezgebenden Körper (Senatusconsult vom 18. Juli) und über die Befugniss der Generalräthe (Gesez vom 18. Juli), können hier nur zur Berücksichtigung vorgemerkt, nicht im Detail ihrer Bestimmungen und Veranlassungsgründe dargestellt werden. — Des Gesezes über Waarenmackler vom selben Tag ist schon im Jahrgang 1867 genauer gedacht worden.

1867. Januar — April. Die Gesezessammlung von 1867 macht sich sogleich wieder durch einige Dekrete, betr. die Verfassung des seit 1866 ins Schwanken gekommenen Kaiserreichs, bemerklich, so durch das Dekret vom 19. Januar über den Ersaz des Adressrechtes durch das Interpellationsrecht (mit vorheriger Genehmigung durch zwei Senats-, bez. vier Bureaux des gesezgebenden Körpers), durch das umfassende Dekret vom 5. Febr. und 23. März 1867 über den Verkehr zwischen Kaiser und Ministern einerseits und dem Staatsrath andrerseits, über Senatusconsulte, über verschiedene Hauptpunkte der Geschäftsordnung des gesezgebenden Körpers, durch das Senatusconsult vom 14. März 1867, welches Art. 26 der Constitution etwas ändert und den Senat zum Veto gegen Geseze verpflichtet, „welche der Verfassung, der Religion, der Moral, der Freiheit der Culte, der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesez, der Unverlezlichkeit des Eigenthums, der Unabsezbarkeit der Richter und der Vertheidigung des Staatsgebietes Eintrag thun.“ — Vom 10. April 1867 datirt eine Volksschulnovelle (loi sur l'enseignement primaire) zu den Volksschulgesezen von 1833 und 1850. Es lautet: „Art. 1: Jede Gemeinde von 500 E. und darüber ist verpflichtet, wenigstens Eine Mädchenschule zu halten, soferne sie hievon nicht durch den Departementalrath, nach Art. 15 des Gesezes vom 15. März 1850, entbunden ist. In jeder gemischten Schule, welche von einem Lehrer (Instituteur) gehalten wird, muss eine vom Präfecten auf Vorschlag des Maire's ernannte Frau die Nadelarbeiten der Mädchen leiten. Der Gehalt wird vom Präfecten nach Vernehmung des Municipalrathes festgesezt. — Art. 2. Die Zahl der in jeder Gemeinde zu errichtenden Knaben- und Mädchenschulen wird vom Departementalrath im Einvernehmen mit dem Munic.Rath bestimmt. Der Departementalrath bezeichnet auch die öffentlichen Mädchenschulen, denen nach der Zahl der Schülerinnen eine Lehrerin beizugeben ist. Die §. 2 und 3 des Art. 34 des Gesezes vom 15. März 1850 sind auf die beigegebenen Lehrerinnen anwendbar. Ebenso bestimmt der Departementalrath, wo nach Umständen eine oder mehrere Filialschulen, durch Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen versehen, zu errichten sind. Die vom Depart.Rath kraft der Art. 1. 2. 4 gegenwärtigen Gesezes gefassten Entschliessungen unterstehen der Genehmigung des Ministers des öffentlichen Unterrichtes. — Art. 3. Jede Gemeinde muss der Lehrerin, sowie dem Hilfslehrer und der Hilfslehrerin einer Filialschule ein anständiges Local zum Wohnen und Schulhalten, das

Klassenmobiliar und einen Gehalt gewähren. — Art. 4. Die Gemeindelehrerinnen theilen sich in 2 Klassen, die eine mit 500, die andere mit 400 Fr. Minimalgehalt. — Art. 5. In die gleichen Klassen mit gleichem Minimalgehalt theilen sich die Hilfslehrer. Der Gehalt der Hilfslehrerinnen ist auf 350 Fr. mindestens festgestellt. Der Gehalt der Hilfslehrer und H.Lehrerinnen an einer Filialschule wird vom Präfecten auf Vorschlag des Municipal- und Departementalrathes festgestellt. — Art. 6. Im Falle, wo einer oder mehrere Hilfslehrer(innen) einer Schule beigegeben sind, kann der Departementalrath entscheiden, dass ein Theil des Schulgeldes zum Gehalt verwendet werde. — Art. 7. Eine vom Minister des öffentl. Unterrichtes auf Vorschlag des Municipal-Rathes und des Präfecten festgesezte Entschädigung kann jährlich denjenigen Lehrern und Lehrerinnen ertheilt werden, welche eine Communalschule für Erwachsene leiten, sei es, dass diese entgeltlich oder unentgeltlich errichtet sei. — Art. 8. Jede Gemeinde, welche von der durch § 3 des Art. 36 des Ges. v. 15. März 1850 eingeräumten Befugniss zur Haltung einer oder mehrerer ganz unentgeltlicher Schulen Gebrauch machen will, kann über die eigenen Einkünfte und über die im selben Gesez eingeräumten besonderen (Steuer-) Centimes hinaus, den Ertrag einer ausserordentlichen, 4 Zuschlagscentimes der vier directen Steuern nicht übersteigenden Auflage zu jenem Zweck verwenden. Reicht dies nicht, so kann aus Departementalmitteln, eventuell aus dem Specialetat des Ministeriums für diesen Zweck, eine Unterstützung gereicht werden. — Art. 9. Wo nach gegenwärtigem Gesez unentgeltlicher Unterricht ertheilt wird, besteht der Gehalt der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen erstens aus einem fixen Gehalt von 200 Fr., zweitens aus einem eventuellen Gehalt, welcher gemäss der Schülerzahl nach einem bestimmten Massstab vom Präfecten auf Bericht des Munic.- und Dep.-Raths festgestellt wird, drittens aus einem Zusazgehalt für alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, deren Gehalt in der Summe der beiden ebengenannten Bestandtheile, für die Lehrer die Minima des Art. 38 des Gesezes vom 15. März 1850 und des Decretes vom 19. Apr. 1862 und für die Lehrerinnen die im obigen Art. 4 bestimmten Minima nicht erreicht. — Art. 10. In den andern Gemeinden ist der Gehalt der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen folgendermassen zusammengesezt: erstens fixer Gehalt von 200 Fr., zweitens Ertrag des Schulgeldes, drittens Eventualgehalt, nach der Zahl der unentgeltlich unterrichteten Schüler in bestimmtem Massstab angesezt, welcher vom Präfecten alljährlich auf Bericht des Mun.- und Dep.-Rathes normirt wird, viertens ein Zusazgehalt für diejenigen L., deren Gehalt in der Summe der drei ersten Bestandtheile die Minima des Art. 38 des Ges. v. 15. März 1850 und Dekrets vom 19. April 1862 für die Lehrer und die Minima des obigen Artikel 4 für die Lehrerinnen nicht erreicht. — Art. 11—14 enthalten Ausführungsbestimmungen. — Art. 15 sieht die Errichtung

einer Kasse zur Ermunterung und Erleichterung fleissigen Schulbesuches durch Prämien u. s. w. vor; diese Kasse darf Geschenke und Legate annehmen. — Art. 16. Geschichte und Geographie Frankreichs gehören zu den obligaten Unterrichtsgegenständen des Primärunterrichtes. — Art. 17. Der Beaufsichtigung gleich öffentlichen Schulen, unterliegen die freien Schulen, welche die Stelle öffentlicher Schulen vertreten (nach § 4 des Art. 36 des Ges. von 1850), oder welche eine Unterstüzung der Gemeinde, des Departements oder des Staates empfangen. — Art. 18. Die in Art. 79 des Ges. von 1850 vorgesehene (von der Conscription befreiende) Verpflichtung, 10 Jahre sich dem öffentl. Unterricht widmen zu wollen, kann durch die Lehrer und Hilfslehrer in denjenigen der im vorigen Artikel erwähnten Schulen erfüllt werden, welche vom Minister des öffentl. Unterr. auf Bericht des Departementalrathes hiezu bezeichnet sind.... — Art. 19 betrifft das Recursverfahren. — Art. 20 verbietet Lehrern und Lehrerinnen die Aufnahme je dem andern Geschlecht angehöriger Kinder, wenn nicht der Dep.-Rath Erlaubniss ertheilt hat. — Art. 21 verbietet die Aufnahme von Kindern unter 6 Jahren in Gemeinden, wo öffentliche oder private Kleinkinderschulen bestehen. — Vorstehendes Gesez sollte den Ausspruch des Kaisers ins Leben einführen: „Im Land des allgemeinen Stimmrechtes muss Jeder lesen und schreiben können." Das Gesez, wie es mit beschnittenen Flügeln aus dem gesezgebenden Körper gekommen ist, verbürgt die Erfüllung jener Verheissung durchaus nicht, wenn es gleich einen bedeutenden Fortschritt anzeigt. Die Novelle wird vorzüglich der Mädchenschulbildung — durch bessere Stellung der Lehrerinnen (thatsächlich für 6567), durch Unterricht in weiblichen Arbeiten, durch Zwang gegen die Gemeinden auf Errichtung besonderer Mädchenschulen und durch Reichnisse aus Staats- und Departementalmitteln für die Gemeinden mit unentgeltlichem Schulunterricht — einen nicht unbeträchtlichen Aufschwung geben. Zu bemerken ist, dass das Gesez von 1850, wie das neue Gesez den Grundsaz obligater Unentgeltlichkeit des Unterrichtes nur gegenüber den Kindern erklärter Armen anwendet, dagegen den Gemeinden freigelassen hatte, auf ihre ausschliesslichen Kosten freiwillig allgemein unentgeltlichen Schulunterricht nach ihrem Belieben einzuführen. Schulen der lezteren Art sind nun wirklich gegen 5000 bereits vorhanden; sie bestehen in fast allen grösseren Städten, in Gemeinden, welche durch Vermächtnisse oder grosses Activeinkommen hiezu in den Stand gesezt sind, theilweise auch, wie in England, in Folge confessioneller Rivalität. Zur weiteren Erläuterung bemerken wir, da blos vom Gehalt der Lehrerinnen im Gesez die Rede ist, dass die gesezlichen Minimalgehalte der Lehrer 700 und 600 Fr. sind, dass 1863 24,234 Lehrer nur diese Minimalgehalte, 9672 700—1000 Fr., 2040 1000 bis 1200 Fr., 1443 1200—1500 Fr., 961 1500—2000 Fr. und nur 691 über 2000 Fr. wirklich bezogen haben. Fortbildungscurse rechnet man

für 1867 30,000, wovon jedoch 14,500 von den Lehrern ohne besondere Entschädigung gegeben worden sein sollen. (Nach dem Annuaire d'éc. pol. 1867, p. 166 wurden $18^{65}/_{66}$ 25,000 Wintercurse für 600,000 Erwachsene, darunter 250,000 des Lesens Unkundige gehalten. Etwas über die Hälfte der Lehrer wurde besonders bezahlt mit 650,000 Fr. aus Gemeinde-, 125,000 Fr. aus Privat-, 72,000 Fr. aus Departementalkassen.) Aus dem salbungsvollen Bericht des gesezgebenden Körpers, der im Eingang von einer Menge sich widersprechender Phrasen strozt, geht hervor, dass Frankreich 3305 Kleinkinderbewahranstalten (2335 öffentliche) mit 383,856 Kindern und im J. 1863 68,731 öffentliche und freie Primärschulen hatte, eine auf 543 Einw.; die Primärschulen waren von 4,336,368 Kindern besucht und kosten jährlich 58,646,952 Fr. Daneben sind die Fortbildungsschulen (écoles d'adultes) zu rascher Verbreitung gelangt.

Gesez zur Verhinderung des Betrugs beim Verkauf von Düngmitteln in Frankreich.

Art. I. Mit Gefängniss von 3 Monaten bis zu einem Jahre und einer Geldbusse von 50 bis 2000 Frcs. sollen bestraft werden:

1) wer beim Verkaufe oder Feilbieten von Düngmitteln den Käufer täuscht oder zu täuschen versucht, indem er über die Natur dieser Mittel, ihre Zusammensezung, das Maass der Stoffe, welche sie enthalten, oder ihrer Herkunft falsche Angaben macht, oder dieselben unter einem Namen verkauft, welcher gebräuchlich anderen befruchtenden Substanzen zukommt;

2) wer wissentlich und ohne den Käufer davon in Kenntniss zu sezen, gefälschte, mit anderen Stoffen versezte oder verdorbene Düngmittel verkauft oder zu verkaufen versucht.

Im Falle einer Täuschung über die Quantität der Waare bleibt ausser den oben angedrohten Strafen die Anwendung des Art. 1, § 3 des Gesezes vom 27. März 1853 vorbehalten.

Art. II. Bei einem Rückfalle innerhalb 5 Jahren nach der Verurtheilung kann die Strafe bis auf das Doppelte des im § 1 vorgesehenen Maximums erhöht werden.

Art. III. Die Gerichtshöfe können verordnen, dass die verurtheilenden Erkenntnisse ganz oder im Auszuge auf Kosten des Verurtheilten an öffentlichen Orten angeschlagen, oder in Zeitungen, welche sie dazu bestimmen, veröffentlicht werden.

Art. IV. Der Artikel 463 des Strafgesezbuches findet Anwendung auf die in dem gegenwärtigen Geseze vorgesehenen Vergehen.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, den 27. Juli 1867.

Einführung eines neuen Münzsystems und Prägung von National-Münzen in Rumänien.

Gesez vom 14. April 1867.

Die drei ersten Artikel dieses Gesezes lauten:

Art. I. Es wird das Dezimal-Münzsystem angenommen, in der Art, wie es in Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz besteht, und zwar wird die Einheit der Münze in Rumänien unter Benennung von Lei (Piaster) fünf Gramm Silber schwer sein, davon 1 Gramm 835 Theile von 1000 Theilen Feinsilber und 165 Theile von 1000 Theilen Legirung enthalten.

Art. II. Der Lei theilt sich in 100 Theile, welche ban (para) genannt werden.

Art. III. Rumänische Münzen werden folgende bestehen, und zwar:

a) Goldmünzen, und zwar Stücke von 20 Lei (Piaster), Stücke von 10 Lei und Stücke von 5 Lei.

b) Silbermünzen, Stücke von 2 Lei, Stücke von 1 Lei und Stücke von ½ Lei oder 50 Hundertel (Banu).

c) Kupfermünzen, Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Ban (Para).